Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Uwe Schwarz (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Einführung eines Chiropraktik-Studiengangs in Niedersachsen - hinkt die Bundesrepublik im internationalen Vergleich hinterher?

Anfrage des Abgeordneten Uwe Schwarz (SPD), eingegangen am 11.09.2020 - Drs. 18/7453
an die Staatskanzlei übersandt am 17.09.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 08.10.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

Anders als im internationalen und europäischen Vergleich ist der Chiropraktor in Deutschland weder als eigenständiger Heilberuf anerkannt, noch ist die Berufsbezeichnung gesetzlich geschützt. Chiropraktorinnen und -praktoren können in zahlreichen anderen Ländern ein vier- bis sechsjähriges Vollzeitstudium an einer akkreditierten Universität absolvieren, welches den Qualitätsanforderungen der Weltgesundheitsorganisation entspricht und von den internationalen Fachverbänden und dem European Council on Chiropractic Education anerkannt ist.

Im Gegensatz zu anderen Ländern wird ein akkreditiertes Studium in der Bundesrepublik nicht angeboten. Angehende Chiropraktorinnen und -praktoren müssen daher an Universitäten im Ausland studieren. In Deutschland erfolgt die Zulassung nach dem Heilpraktikergesetz.

Darüber hinaus gestaltet sich die Anerkennung und Übernahme von chiropraktischen Gesundheitsleistungen durch die Krankenkassen sehr heterogen. Es existieren zwar verschiedene individuelle Lösungen und Absprachen zwischen einzelnen Praxen und den zuständigen Krankenkassen, eine umfassende, bundesweite Abrechnungslösung gibt es hingegen nicht.

Angehörige des Berufsstandes und Fachverbände wie die „Deutsche Chiropraktoren-Gesellschaft e. V.“ kritisieren vor diesem Hintergrund das Fehlen von Transparenz und qualitativer Standards zulasten der Patientensicherheit. Die Anerkennung als eigenständiger akademischer Heilberuf sowie die Einführung akkreditierter Chiropraktik-Studiengänge in Deutschland eröffneten außerdem die Chance, das Berufsprofil auch hierzulande klar zu definieren und ungleiche Standards zu beseitigen. Zudem würden der Beruf und entsprechende Behandlungen durch eine anerkannte Qualifizierung aufgewertet und andere, insbesondere ärztliche, Professionen entlastet werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach derzeitiger Rechtslage ist die Ausübung der Chiropraktik als Heilkunde zulässig. Voraussetzung dafür ist eine Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes, eine Approbation nach § 3 der Bundesärzteordnung (BÄO) oder eine Berufserlaubnis nach § 10 BÄO.

Die Ausübung der Chiropraktik ist in Deutschland kein reglementierter Beruf. Die etwaige Schaffung eines eigenen Berufsgesetzes zur Ausübung der Chiropraktik fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit.

Reglementierte Berufe im Sinne der Berufsanerkennungsrichtlinie sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; dazu gehört auch das Führen einer Berufsbezeichnung, die

durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über diese bestimmten Berufsqualifikationen verfügen (vgl. Artikel 2 Abs. 1 Buchst. a BQRL 2005/36/EG).

Dies trifft auf Chiropraktoren jedoch in keinem europäischen Land zu.

In unterschiedlichen europäischen und außereuropäischen Ländern wird ein Hochschulstudium „Chiropraktik“ angeboten, dies stellt aber keine gesetzliche Regelung im Sinne einer Reglementierung nach der Berufsanerkennungsrichtlinie dar. Weder ein Beruf „Chiropraktor“ noch ein Beruf „Chiropraktiker“ wird in der Berufsanerkennungsrichtlinie oder in einem ihrer Anhänge genannt.

Bei der Chiropraktik fehlt es an einer allgemein anerkannten wissenschaftlichen Basis und ausweislich des Wissenschaftlichen Beirates der Bundesärztekammer an der naturwissenschaftlichen Evidenz (siehe https://www.aerzteblatt.de/archiv/66809/Wissenschaftliche-Bewertung-osteopathischer-Verfahren).

In der Bundesrepublik gibt es drei Berufsverbände - Deutsche Chiropraktoren-Gesellschaft e. V., Bund Deutscher Chiropraktiker e. V. und die Deutsch-Amerikanische Gesellschaft für Chiropraktik e. V. -, die unterschiedliche Anforderungen an Ausbildung, Prüfung und Qualifikation im Bereich der Chiropraktik als verbindlich ansehen.

1. Wie stellt sich der aktuelle Sachstand hinsichtlich der Einführung eines Chiropraktik-Studiengangs in Niedersachsen dar?

Ein solcher Studiengang ist derzeit nicht in Planung. Die Einrichtung könnte auch angesichts der zusätzlich erforderlichen Ressourcen nur erwogen werden, wenn zum einen berufsrechtliche Regelungen vorlägen, die eigenständige Zugänge zum Berufsfeld und entsprechende Karrierewege eröffnen würden, und zum anderen darüber hinaus eine allgemein anerkannte wissenschaftliche Basis für die Chiropraktik entwickelt würde. Bisher fehlt es auch ausweislich des Wissenschaftlichen Beirates der Bundesärztekammer an der naturwissenschaftlichen Evidenz (siehe https://www.aerzteblatt.de/archiv/66809/Wissenschaftliche-Bewertung-osteopathischer-Verfahren). Vor diesem Hintergrund erscheint die Entwicklung einer eigenständigen Wissenschaftsdisziplin mit dazugehörigen Studiengängen unwahrscheinlich.

2. Welche Gründe stehen aus Sicht der Landesregierung einer Anerkennung des Chiropraktors als eigenständiger akademisierter Heilberuf sowie der Einführung eines entsprechenden Studiengangs in Niedersachsen entgegen?

Das Fehlen eines eigenen Berufsgesetzes - die Zuständigkeit dafür liegt beim Bundesministerium für Gesundheit - und das Fehlen einer allgemein anerkannten wissenschaftlichen Basis für die Chiropraktik (siehe Antwort zu Frage 1) stehen der Einführung eines Studiengangs „Chiropraktik“ in Niedersachsen entgegen.

3. Wie stellt sich die Position der Landesregierung hinsichtlich der Anerkennung und Einführung eines Studiengangs in Niedersachsen dar?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Wie stellt sich die Situation in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland dar?

Die Chiropraktik Akademie bietet in Kooperation mit der privaten Dresden International University - Weiterbildungsuniversität der TU Dresden - einen berufsbegleitenden Bachelor- sowie einen Masterstudiengang „Chiropraktik“ an. Diese Studiengänge richten sich an Ärzte, Heilpraktiker sowie an Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf, wie z. B. Physiotherapie.

In Hessen und Rheinland-Pfalz werden keine Studiengänge „Chiropraktik“ angeboten und sind auch nicht in Planung. Weitere Informationen über die Situation in anderen Bundesländern liegen der Landesregierung nicht vor.

5. Welche Krankenkassen übernehmen chiropraktische Gesundheitsleistungen?

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten für chirotherapeutische Gesundheitsleistungen, wenn es sich bei dem Leistungserbringer um eine Vertragsärztin oder einen Vertragsarzt mit Zusatzbezeichnung „Chirotherapie“ handelt. Sofern chiropraktische Gesundheitsleistungen durch Heilpraktikerinnen oder Heilpraktiker erbracht werden, gehören diese Angebote grundsätzlich nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Dementsprechend gibt es für diese Anbieter weder Kassenzulassungen noch Verträge. Einzelne Krankenkassen erstatten bei Leistungsgewährung durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker gegebenenfalls Kosten im Rahmen von Satzungsleistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V. Hierzu liegen der Landesregierung keine weitergehenden Informationen vor.

(Verteilt am 13.10.2020)